

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 27.07.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Schömburg am 27.07.2016 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung vom 16.03.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2015, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu Abschnitt IX. Bestattungsgebühren erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

1. Für die Bestattung bzw. Beisetzung

1.1. Herstellung / Schließen eines Grabes für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergrab) (auch für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene)	251,00 Euro
1.2. Herstellung / Schließen eines Grabes für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr an (Erwachsenengrab)	483,00 Euro
1.3 Herstellung / Schließen eines Rasenreihengrabes für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr an	483,00 Euro
1.4. Herstellung / Schließen eines Urnengrabes	180,00 Euro
1.4.1 auch bei Beisetzung in ein bestehendes Grab Ziffer 3.4.2 ist zu beachten.	
1.5. Herstellung / Schließen eines anonymen Gemeinschaftsurnengrabes	180,00 Euro
1.6. Herstellung / Schließen eines Tiefengrabes	
1. Belegung	596,00 Euro
2. Belegung	483,00 Euro
1.7. Herstellung / Schließen eines Doppelgrabes	
1. u. 2. Belegung, je	483,00 Euro
1.8. Herstellung / Schließen eines Wahlurnengrabes	
1. und 2. Belegung, je	180,00 Euro
1.9. Herstellung / Schließen eines Urnenrasengrabes für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr	180,00 Euro

2. Für die Überlassung eines Reihengrabes

2.1. für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergrab) (auch für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene)	179,00 Euro
2.2. für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr an (Erwachsenengrab)	596,00 Euro
2.3 Für die Überlassung eines Rasenreihengrabes	2.620,00 Euro
2.4. Für die Überlassung eines Urnengrabes	134,00 Euro

2.5. Für die Überlassung einer Grabstätte im anonymen Gemeinschaftsurnengrab	156,00 Euro
2.6 Für die Überlassung eines Urnenrasengrabes	1.700,00 Euro

3. Für die Verleihung eines Grabnutzungsrechtes an einem Wahlgrab

3.1. für ein einstelliges Wahlgrab (Tiefengrab)	1.192,00 Euro
3.2. für ein zweistelliges Wahlgrab (Doppelgrab)	1.931,00 Euro
3.3 für ein Wahlurnengrab	358,00 Euro
3.4. für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes	
3.4.1. für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 3.1., 3.2. bzw. 3.3.	
3.4.2. für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.	

Diese Regelung gilt analog auch für die Zubettung von Urnen in ein belegtes Reihengrab, wenn die Stadt dies trotz Überschreitung der Ruhezeit ausnahmsweise gestattet hat.

4. Für sonstige Leistungen

4.1. <u>Benutzung der Leichenhalle</u>	
4.1.1. Benutzung der Leichenzelle und/oder Kühlzelle und Aussegnungshalle (Trauerfeier) mit Beerdigung	293,00 Euro
4.1.2. Benutzung der Leichenzelle und/oder Kühlzelle ohne Aussegnungshalle (keine Trauerfeier) mit/ohne Beerdigung	278,00 Euro
4.1.3. Trauerfeier ohne Benutzung Kühl-/Leichenzelle, nur Aussegnungshalle	278,00 Euro
4.2. <u>Dekoration mit der Grabmatte</u>	
4.2.1. Erdgrab	43,00 Euro
4.2.2. Urnengrab	16,00 Euro
4.3. <u>Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft und Stunde</u>	51,00 Euro
4.4. <u>Herstellung von Grabeinfassungen</u>	
4.4.1. für ein Erwachsenengrab (Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr an)	411,00 Euro
4.4.2. für ein Tiefengrab	411,00 Euro
4.4.3. für ein Kindergrab (Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)	228,00 Euro
4.4.4. für ein Doppelgrab	564,00 Euro
4.4.5. für ein Urnengrab	228,00 Euro
4.5. <u>Stellen von Sargträgern, pro Mann (außer Totengräber)</u>	36,00 Euro
4.6 Beerdigung ohne Benutzung der Leichenhalle	69,00 Euro

6. Verwaltungsgebühren

Genehmigung von Grabmalanträgen	15,00 Euro
---------------------------------	------------